

Benötigte Nachweise zur Beantragung einer Erben-WBK beziehungsweise Nachweise zur Verfügungsberechtigung:

- Personaldokumente
- Sterbeurkunde
- Erbberechtigungsnachweis
 - Testament mit Eröffnungsprotokoll oder
 - Erbschein oder
 - Erbvertrag
- WBK des Verstorbenen

Zusätzlich zum Antrag der Erben-WBK:

- Gegebenenfalls eine Verzichtserklärung der Miterben, wenn keine gemeinsame WBK beantragt werden soll
- Nachweis der geeigneten Aufbewahrung der Waffen
- Nachweis der Blockierung der Waffen

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind für Sie da:

Landkreis Harz

Ordnungsamt
Waffenbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Telefon: 03941/ 5970 4433
03941/ 5970 4406

Fax: 03941/ 5970 4160

E-Mail: ordnungsamt@kreis-hz.de

Sprechzeiten:

Montag: 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr und
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Kurzinformation zum Umgang mit geerbten Waffen



§ Waffen erben §



LANDKREIS HARZ

Was passiert mit geerbten Waffen?

Unabhängig von der Entscheidung des Waffenverbleibs muss vorab der Waffenbehörde unverzüglich nach dem Todesfall mitgeteilt werden, in wessen Besitz die erlaubnispflichtigen Waffen übergegangen sind.

Möglichkeiten des Waffenverbleibs:

- Man kann sie behalten oder
- Einem Berechtigten (Waffenhändler, Sportschütze, Jäger etc.) überlassen oder
- Nachweislich unbrauchbar machen lassen oder
- Der Waffenbehörde übergeben

Möchte der Erbe die Waffen behalten, muss er innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder Fristablauf für die Erbschaftsausschlagung die Ausstellung einer Erben-Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. die Eintragung der Waffen in eine vorhandene WBK beantragen.

Bei Waffenverkauf ist der Waffenbehörde ein Verkaufsbeleg als Nachweis und die WBK des Verstorbenen zur Austragung der Waffen vorzulegen.

Hinweis:

Der Erblasser kann zu Lebzeiten per Testament oder Erbvertrag Verfügungen über den Verbleib der Waffen treffen. Auch kann er einen Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichten, die Waffen zu verkaufen.

Welche WBK kann beantragt werden?

Infolge eines Erbfalls kann der Erbe eine WBK beantragen, die so genannte Erben-WBK, und hat

- einen Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn
1. der Erblasser berechtigter Besitzer war,
 2. der Antragsteller zuverlässig und
 3. persönlich geeignet ist.

Bei dieser Erben-WBK muss darauf geachtet werden, dass die Waffen mit einem Blockiersystem gesichert werden müssen. Der Erbe ist damit also nur berechtigt, die Waffen zu besitzen, **nicht zu benutzen oder gar Munition zu erwerben!**

Das Bild zeigt ein Formular für eine Waffenbesitzkarte (WBK) mit dem Titel 'Waffenbesitzkarte'. Es enthält Felder für die Nummer (Nr.), den Namen (Herr/Frau), das Geburtsdatum (geboren am) und den Wohnort (in). Darunter steht ein Text: 'wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 bezeichneten Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.' Am unteren Rand des Formulars sind die Felder für den Ort, das Datum, das Dienstsiegel, die Behörde und die Unterschrift beschriftet. In der unteren linken Ecke steht 'Artikel Nr. 3101404' und in der unteren rechten Ecke 'Bundesdruckerei 2011'.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine gemeinsame Erben-WBK zu beantragen, wenn mehrere Erben die Waffen besitzen möchten. In diesem Fall muss **jeder** Erbe die Voraussetzungen für die Erben-WBK erfüllen.

Falls ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition (z. B. als Sportschütze oder Jäger) geltend gemacht werden kann, müssen **zusätzlich** folgende Voraussetzungen erfüllt werden, um die Waffen verwenden zu dürfen: Vollendung des 18. Lebensjahres und Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

Beim Erwerb durch Sportschützen gilt das Erwerbsstreckungsgebot, welches besagt, dass sie innerhalb eines halben Jahres lediglich zwei Schusswaffen erwerben dürfen.

Was passiert mit der geerbten Munition?

Auch hier gilt die unverzügliche Mitteilung an die Waffenbehörde.

Wird eine Erben-WBK beantragt, so muss die erlaubnispflichtige Munition unverzüglich der Waffenbehörde zur Vernichtung oder einem Berechtigten übergeben werden. Der Nachweis des Verbleibs ist unverzüglich **unaufgefordert** gegenüber der Waffenbehörde zu erbringen.

Falls eine WBK basierend auf einem Bedürfnis z. B. als Sportschütze oder Jäger bereits vorhanden ist, so darf die Munition bei vorhandener Munitionserwerbserlaubnis behalten werden.

